Richtlinien für das Weiterbildungsfernstudium Fachkraft für Anwendungsentwicklung von Softwaresystemen

Der Fachbereich Informatik der Fachhochschule Trier bietet ein Weiterbildungsfernstudium zur Fachkraft für Anwendungsentwicklung von Softwaresystemen an. Die vorliegende Richtlinie legt den Rahmen dieses Studiums fest. Sie wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier in seiner Sitzung am 27. Januar 2010 beschlossen.

Die Richtlinie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienziel	1
§ 3 Abschluss	1
§ 4 Studienaufbau und -umfang	1
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen	1
§ 6 Studienbeginn, Studienberatung	1
§ 7 Studienmaterialien	1
§ 8 Präsenzveranstaltungen	1
§ 9 Leistungsnachweise	2
§ 10 Prüfungen	2
§ 11 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote	2
§ 12 Einzelzertifikate	2
§ 13 Bewertungen	2
§ 14 Wiederholungen	2
§ 15 Kumulation	2
§ 16 Gebühren	2
§ 17 Inkrafttreten	3
Anlage 1	3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das Weiterbildungsfernstudium "Fachkraft für Anwendungsentwicklung von Softwaresystemen".

§ 2 Studienziel

Ziel des Weiterbildungsfernstudiums ist die Vermittlung gründlicher, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhender Fachkenntnisse der Informatik sowie die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbständigen Anwendung dieser Fachkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis insbesondere für die Entwicklung von Softwaresystemen im Team.

§ 3 Abschluss

Bei erfolgreichem Abschluss wird das Weiterbildungszertifikat "Fachkraft für Anwendungsentwicklung von Softwaresystemen" verliehen.

§ 4 Studienaufbau und -umfang

(1) Das Weiterbildungsfernstudium besteht aus den in Anlage 1 genannten Modulen. Ziel ist die Vermittlung gründlicher Fachkenntnisse der Fachgebiete. Im Rahmen der

Projektarbeit ist ein Softwareprojekt selbständig zu bearbeiten.

- (2) Das Weiterbildungsfernstudium ist so angelegt, dass es innerhalb von fünf Semestern abgeschlossen werden kann
- (3) Die für die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul erforderlichen Leistungsnachweise verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Prüfung nicht innerhalb von zwei Semestern nach Erwerb der Leistungsnachweise abgelegt wird.
- (4) Die für das Erreichen des Weiterbildungszertifikats erforderlichen Prüfungen in den einzelnen Modulen müssen in einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren erfolgreich abgelegt werden.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Weiterbildungsfernstudium steht denjenigen offen, welche die für die Teilnahme erforderlichen Vorkenntnisse durch ein Hochschulstudium oder mehrjährige Berufstätigkeit oder auf andere Weise erworben haben.
- (2) Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier über die Anerkennung der erforderlichen Vorkenntnisse.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Angaben über Studienabschlüsse, Berufsabschlüsse, berufliche Tätigkeiten und erfolgreich absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen durch Zeugnisse, Arbeitsnachweise oder auf sonstige Weise belegen.

§ 6 Studienbeginn, Studienberatung

- (1) Mit dem Weiterbildungsfernstudium kann im Winterund im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Die Fachstudienberatung wird von der Studienleitung am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Trier durchgeführt.

§ 7 Studienmaterialien

Studienmaterialien, in schriftlicher oder elektronischer Form, können sein:

- Lehr- und Studienbriefe,
- Bücher mit Begleittexten,
- Lernsoftware und E-Learning-Komponenten,
- Videos,
- Kombinationen hiervon.

§ 8 Präsenzveranstaltungen

Im Studienablauf von Modulen können Präsenzveranstaltungen und –praktika als ein- oder mehrtägige Blockveranstaltungen verpflichtend vorgesehen werden. Sie werden von den im Weiterbildungsfernstudium kooperierenden Hochschulen durchgeführt. Sie können auch orts- und fachbereichsübergreifend angeboten werden. Die Zeiten für die Präsenzveranstaltungen und –praktika werden den Studierenden rechtzeitig zu Semesterbeginn mitgeteilt. Die Teilnahme am Präsenzpraktikum eines Moduls muss in dem Semester, in dem das Modul belegt wird, oder in dem unmittelbar folgenden Semester erfolgen. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Zuteilung eines Praktikumsplatzes.

§ 9 Leistungsnachweise

- (1) Die nach Anlage 1 für jedes Modul geforderten Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Teilnahme an der das Modul abschließenden Prüfung.
- (2) Leistungsnachweise können erworben werden durch
- Hausaufgaben, Einsendeaufgaben oder Online-Aufgaben,
- Klausuren,
- mündliche Prüfungen und Kolloquien,
- Studienarbeiten,
- Teilnahme an Präsenzveranstaltungen,
- Kombinationen der vorgenannten Formen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Jedes Modul mit Ausnahme der Projektarbeit wird mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (2) Zur Prüfung zugelassen werden kann nur, wer die gem. Anlage 1 geforderten Leistungsnachweise des jeweiligen Moduls erbracht hat.
- (3) Die Prüfung besteht
- aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer oder
- aus einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von 90 min. bis 180 min. Dauer oder
- aus einer schriftlichen Studienarbeit oder
- Kombinationen hiervon.

Die Art der Prüfung wird spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch den Prüfer oder die Prüferin festgelegt. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass die Prüfungsformen als Alternative nach Wahl der Studierenden angeboten werden.

- (4) Eine mündliche Prüfung wird von einer Professorin oder einem Professor im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Über den Prüfungsverlauf und die wesentlichen Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen.
- (5) Eine schriftliche Prüfungsleistung muss von einer Professorin oder einem Professor bewertet werden. Bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend", muss eine weitere Bewertung durch eine Professorin oder einen Professor erfolgen. Die endgültige Bewertung ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelbewertungen.

§ 11 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Weiterbildungsfernstudiums setzt jeweils mit mindestens ausreichend bewertete Prüfungen gem. Anlage 1 sowie der Projektarbeit voraus.
- (2) Über die bestandenen Prüfungen wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
- Bezeichnung des Weiterbildungsstudiums
- Gesamtnote,
- Bezeichnung und Noten der Module,
- Umfang der Module in Kreditpunkten nach ECTS.
- (3) Die Gesamtnote des Zeugnisses ergibt sich als gerundeter Durchschnittswert aus den Einzelnoten der Prüfungen und der Projektarbeit.
- (4) Weiterbildungszertifikat und –zeugnis werden vom Dekan des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier und vom Studienleiter unterzeichnet. Als Ausfertigungsdatum wird das Datum genannt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 12 Einzelzertifikate

(1) Nach einer mit mindestens ausreichend bewerteten Prüfung in einem Modul kann ein benotetes Einzelzertifikat nach den Richtlinien des wissenschaftlichen Weiterbildungs-Fernstudiums Allgemeine Informatik ausgestellt werden. Es bestätigt, dass die Studentin oder der Student die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse des entsprechenden Moduls erworben hat und die zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse selbständig anwenden kann. § 11 Absatz (4) gilt sinngemäß.

Für die Projektarbeit wird kein Einzelzertifikat augestellt.

- (2) Das Einzelzertifikat enthält folgende Angaben:
- Inhaltsangaben zum Modul,
- den Umfang des Moduls in Kreditpunkten nach ECTS,
- die erbrachten Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen für das Modul.

§ 13 Bewertungen

- (1) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- 1 = sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung
- 2 = gut: eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung mit erheblichen M\u00e4ngeln.
- (2) Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Bei der Errechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote lautet:

sehr gut bei einem Durchschnitt bis 1,5 gut bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 befriedigend bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 ausreichend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0

§ 14 Wiederholungen

Eine Kandidatin oder ein Kandidat hat höchstens drei Versuche zum Bestehen einer Prüfung. Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 15 Kumulation

Wer gem. § 12 Absatz (1) benotete Einzelzertifikate über einzelne Module erworben hat, die in ihrer Gesamtheit den hier beschriebenen Anforderungen an das Weiterbildungszertifikat entsprechen, und zusätzlich eine Projektarbeit angefertigt hat, erhält auf Antrag zusätzlich zu den Einzelzertifikaten das Weiterbildungszertifikat. Die zeitliche Frist gem. § 4 Absatz (4) darf hierbei nicht überschritten werden.

§ 16 Gebühren

- (1) Das Weiterbildungsfernstudium ist gebührenpflichtig.
- (2) Studierende, die die Studiengebühren nicht fristgemäß überweisen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach dem Beschluss durch den Fachbereichsrat in Kraft und gilt erstmalig für Studierende im Wintersemester 2009/10.

Trier, den 27. Januar 2010

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung Prof. Dr. rer. nat. Andreas Künkler

Anlage 1

Module	ECTS-Punkte	Leistungsnachweise	Prüfungsleistungen
Datenbanksysteme	10	2	1
Einführung in die Programmierung	10	2	1
Fortgeschrittene Programmiertechniken	10	2	1
Software Engineering	10	2	1
Projektarbeit	10	_	_
Summe	50		

3